

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Abwägungsvorschläge

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

06.02.2026

 **s c h e n**

Auricher Straße 17b

26427 Esens

Tel.: 0 49 71 – 20 04 70

Hafenstr. 20

26603 Aurich

Tel.: 0 49 41 - 990 13 63

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom **29.10.2024** bis zum **13.11.2024** statt. Es wurden 111 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, von denen 35 Stellungnahmen eingereicht wurden. Insgesamt beziehen sich 3 Stellungnahmen auf die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens. Im Folgenden werden die Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen:

Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (18.10.2024) 2. Vodafone GmbH (06.11.2024)	Die Hinweise in den Stellungnahmen Nrn. 1 – 2 werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
03. Landkreis Wittmund (12.11.2024)	
Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten. FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung FB 32 Ordnung FB 40 Schulen, IT, Gebäude FB 50 Jugend und Soziales FB 53 Gesundheit	

FB 60 Bauen FB 68 Umwelt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung: <u>1. FD 60.1 Bauordnung</u> Bau- und Bodendenkmalpflege Keine Anregungen. Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken, sofern die in dem Bericht-Nr.: 5199-24-L1 der Fa. IEL unter 8. (Seite 19) genannten Vorschläge für textliche Festsetzungen übernommen werden. Außerdem ist der dort genannten Empfehlung Folge zu leisten: „Aufgrund der festgestellten Überschreitungen der Orientierungswerte für den Gewerbelärm im Osten der Teilfläche "WA" wird zusätzlich empfohlen, den überbaubaren Bereich entsprechend einzuschränken." <u>2. FD 60.2 Planung</u> Bauleitplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken. Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz

Gegen die Realisierung des Vorhabens bestehen erhebliche Bedenken.

Laut Umweltbericht (Teil II der Begründung) ergibt sich für den geplanten Eingriff gem. Kap. 16 ein Defizit über 831 Wertpunkte, welche über Kompensationsmaßnahme auszugleichen sind. In Kapitel 18 ist auf die Notwendigkeit des Ausgleichs hingewiesen, jedoch fehlen Angaben zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen sowie dessen Verortung gänzlich.

Zudem ist nicht nachvollziehbar dargestellt, warum der Baumbestand über 995 m² im Ist-Zustand die Wertstufe 2 und in der Planung über dieselbe Flächengröße die Wertstufe 3 erhält, ohne dass entsprechende Aufwertungsmaßnahmen festgelegt wurden (vgl. Tabelle in Kap. 16 zum Umweltbericht).

Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB kann erst nach Einreichen entsprechender Kompensationsmaßnahmen inkl. deren Verortung abgegeben werden.

4. FD 68.2 Wasserwirtschaft I Untere Wasserbehörde

Keine Anregungen.

Allgemeiner Schlusssatz

Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.

Eine darüberhinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.

Die Begründung wurde mit der externen Ausgleichsmaßnahme ergänzt. Auf dem ca. 1 ha großen Flurstück 160/2, Flur 5, Gemarkung Westerholt wird die Fläche durch die Anlage von naturnah zu entwickelnder Gewässerflächen, von der Wertstufe III bis IV (mittlere bis hohe Bedeutung im Naturhaushalt) auf die Wertstufe IV bis V (hohe bis sehr hoher Bedeutung im Naturhaushalt) aufgewertet.

Durch die Festsetzung zum Erhalt der Bäume wird eine Nachpflanzung dauerhaft gesichert. Die Fläche findet jedoch keine positive Berücksichtigung in der Bilanzierung, diese werden unverändert als Bestand angenommen.

Es erfolgt im weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB eine erneute Beteiligung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.